

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen AN DER THAYA
Fachgebiet Umweltrecht
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Land Niederösterreich vertreten durch die Abt.
Straßenverwaltung

Beilagen
WTW3-N-233/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at	
Fax: 02842/9025-40231	Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at	- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2842) 9025	Durchwahl	Datum
	Pörtl Gabriela	40285		22.05.2024

Betrifft
Land Niederösterreich vertreten durch die Abt. Straßenverwaltung beim Amt der NÖ Landesregierung; **Baumallee entlang der Landesstraße L8122 auf den GSN 770/1, KG Schlader, sowie GSN 1998/2, KG Thaya**; politische Gemeinden: Karlstein an der Thaya sowie Thaya; **Erklärung zum Naturdenkmal**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya erklärt die Baumallee (94 Bäume) entlang der Landesstraße L8122 auf den GSN 770/1, KG Schlader, sowie GSN 1998/2, KG Thaya, zum Naturdenkmal.

Folgende Bäume sind vom Naturdenkmal umfasst:

Laufende Nummer (Anzahl der Bäume)	Baum Nr. (Plättchen am Baum)	Baumart	Landesstraße L8122	Grundstücks- Nummer	Katastral- gemeinde
1	1	Linde	0,120 rechts	770/1	Schlader
2	2	Linde	0,145 rechts	770/1	Schlader
3	3	Linde	0,170 rechts	770/1	Schlader
4	5	Linde	0,220 rechts	770/1	Schlader
5	6	Linde	0,245 rechts	770/1	Schlader

6	7	Linde	0,270 rechts	770/1	Schlader
7	8	Linde	0,295 rechts	770/1	Schlader
8	9	Linde	0,320 links	770/1	Schlader
9	10	Linde	0,345 links	770/1	Schlader
10	12	Linde	0,395 links	770/1	Schlader
11	13	Linde	0,418 links	770/1	Schlader
12	14	Linde	0,445 links	770/1	Schlader
13	15	Ahorn	0,463 links	770/1	Schlader
14	16	Eberesche	0,479 links	770/1	Schlader
15	17	Esche	0,495 links	770/1	Schlader
16	18	Linde	0,520 links	770/1	Schlader
17	20	Linde	0,585 rechts	770/1	Schlader
18	21	Linde	0,821 links	770/1	Schlader
19	23	Linde	0,875 links	770/1	Schlader
20	24	Esche	0,890 links	770/1	Schlader
21	25	Linde	0,922 links	770/1	Schlader
22	26	Esche	0,939 links	770/1	Schlader
23	27	Esche	0,954 links	770/1	Schlader
24	29	Linde	1,030 rechts	770/1	Schlader
25	30	Linde	1,055 rechts	770/1	Schlader
26	31	Linde	1,080 rechts	770/1	Schlader
27	32	Linde	1,107 rechts	770/1	Schlader
28	34	Eberesche	1,168 rechts	770/1	Schlader
29	35	Linde	1,218 links	770/1	Schlader
30	36	Linde	1,242 links	770/1	Schlader
31	37	Linde	1,292 links	770/1	Schlader
32	38	Esche	1,317 links	770/1	Schlader
33	42	Linde	2,034 links	770/1	Schlader
34	43	Esche	2,061 links	770/1	Schlader
35	45	Esche	2,111 links	770/1	Schlader
36	46	Linde	2,134 links	770/1	Schlader
37	47	Linde	2,164 links	770/1	Schlader
38	48	Esche	2,187 links	770/1	Schlader
39	49	Linde	2,211 links	770/1	Schlader

40	50	Linde	2,225 rechts	770/1	Schlader
41	51	Linde	2,238 links	770/1	Schlader
42	52	Linde	2,252 rechts	770/1	Schlader
43	53	Esche	2,265 links	770/1	Schlader
44	58	Ahorn	4,666 rechts	1998/2	Thaya
45	59	Linde	4,676 links	1998/2	Thaya
46	60	Ahorn	4,691 rechts	1998/2	Thaya
47	61	Linde	4,701 links	1998/2	Thaya
48	62	Esche	4,716 rechts	1998/2	Thaya
49	63	Linde	4,726 links	1998/2	Thaya
50	64	Ahorn	4,741 rechts	1998/2	Thaya
51	65	Esche	4,753 links	1998/2	Thaya
52	66	Ahorn	4,766 rechts	1998/2	Thaya
53	67	Linde	4,780 links	1998/2	Thaya
54	68	Esche	4,792 rechts	1998/2	Thaya
55	70	Linde	4,817 rechts	1998/2	Thaya
56	71	Linde	4,832 links	1998/2	Thaya
57	72	Esche	4,846 rechts	1998/2	Thaya
58	73	Linde	4,869 rechts	1998/2	Thaya
59	74	Linde	4,883 links	1998/2	Thaya
60	75	Esche	4,896 rechts	1998/2	Thaya
61	78	Linde	4,933 links	1998/2	Thaya
62	80	Linde	4,958 links	1998/2	Thaya
63	81	Linde	4,985 links	1998/2	Thaya
64	82	Esche	5,003 links	1998/2	Thaya
65	83	Linde	5,028 links	1998/2	Thaya
66	85	Linde	5,082 links	1998/2	Thaya
67	89	Linde	5,135 rechts	1998/2	Thaya
68	90	Esche	5,165 rechts	1998/2	Thaya
69	91	Esche	5,175 links	1998/2	Thaya
70	92	Esche	5,190 rechts	1998/2	Thaya
71	93	Linde	5,200 links	1998/2	Thaya
72	94	Linde	5,216 rechts	1998/2	Thaya
73	95	Esche	5,231 links	1998/2	Thaya

74	97	Linde	5,259 links	1998/2	Thaya
75	98	Esche	5,270 rechts	1998/2	Thaya
76	99	Linde	5,286 links	1998/2	Thaya
77	100	Linde	5,299 rechts	1998/2	Thaya
78	101	Linde	5,311 links	1998/2	Thaya
79	102	Linde	5,324 rechts	1998/2	Thaya
80	103	Linde	5,337 links	1998/2	Thaya
81	105	Linde	5,363 links	1998/2	Thaya
82	106	Esche	5,375 rechts	1998/2	Thaya
83	107	Linde	5,388 links	1998/2	Thaya
84	108	Linde	5,397 rechts	1998/2	Thaya
85	109	Esche	5,413 links	1998/2	Thaya
86	110	Eberesche	5,425 rechts	1998/2	Thaya
87	111	Esche	5,447 links	1998/2	Thaya
88	112	Linde	5,468 rechts	1998/2	Thaya
89	113	Linde	5,488 links	1998/2	Thaya
90	114	Linde	5,490 rechts	1998/2	Thaya
91	116	Linde	5,579 rechts	1998/2	Thaya
92	118	Esche	5,601 rechts	1998/2	Thaya
93	119	Linde	5,614 links	1998/2	Thaya
94	122	Linde	5,679 rechts	1998/2	Thaya

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Seitens der Plattform Lebenswertes Waldviertel wurde mittels Schreiben vom 12.10.2023 angeregt, die Baumallee entlang der Landesstraße L8122 auf den GSN 770/1, KG Schlader (Strkm 0,0 – 2,30), sowie auf dem GSN 1998/2, KG Thaya (Strkm. 4,60 – 5,70) zum Naturdenkmal zu erklären.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat zu diesem Vorbringen folgendes Gutachten erstellt:

„Mit Schreiben vom 17.10.2023 übermittelt die Bezirksverwaltungsbehörde Waidhofen an der Thaya (Fachgebiet Umweltrecht) einen Antrag auf Naturdenkmalerklärung

runge und ersucht um Erstattung von Befund und Gutachten im Sinne des § 12 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000, ob und aus welchen Gründen es sich um ein Naturgebilde handelt, das sich durch seine Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleiht oder welches eine besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung hat.

Im Antrag von Herrn Ing. Hans Bierwolf (Plattform Lebenswertes Waldviertel) wird angeregt die Baumallee entlang der Landesstraße L 8122 von Schlader Richtung Thaya als Naturdenkmal unter Schutz zu stellen.

Weiters wird um Erstellung von Befund und Gutachten ersucht, ob die Umgebung des Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat.

Ebenso wird um Mitteilung ersucht, ob sich die Bäume in der Natur tatsächlich nur auf den GSt. Nr. 770/1 (KG Schlader) bzw. 1998/2 (KG Thaya) befinden, da dies laut Imap nicht genau bestimmt werden kann und ein Lokalaugenschein erforderlich ist.

Am 25.01.2024 erfolgte ein Ortsaugenschein.

Befund:

Die gegenständliche, in eine wellige Hügellandschaft eingebettete Baumallee stockt entlang der Landesstraße L 8122 zwischen den Ortschaften Schlader und Thaya. Die Umgebung der Baumallee ist land- und forstwirtschaftlich geprägt. Im direkten Umfeld der Allee finden sich Großteils kleinflächige Acker-, Wiesen- und Brachflächen, eingestreut auch Gehölzgruppen und Feldgehölze. Von der Straße zweigen einige unbefestigte Feldwege in zu den Wiesen und Feldern sowie zu den Waldbereichen ab. Südlich der Allee finden sich zwei Bäche (Friedbach, Sommeraubach) die von einem schmalen Gehölzgürtel gesäumt werden.

Durch mehrere dazwischenliegende Waldbereiche ist die Allee in vier Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt mit einer Länge von rund 500 Metern befindet sich auf dem GSt. Nr. 770/1 in der KG Schlader zwischen Straßenkilometer 0,1 und 0,6 (Abbildung 1). Der zweite Abschnitt mit einer Länge von rund 600 Metern befindet sich auf dem GSt. Nr. 770/1 in der KG Schlader zwischen Straßenkilometer 0,8 und 1,4 (Abbildung 2). Der dritte Abschnitt mit einer Länge von rund 300 Metern befindet sich auf dem GSt. Nr. 770/1 in der KG Schlader zwischen Straßenkilometer 2,0 und 2,3 (Abbildung 3). Der vierte und mit rund 1,1 Kilometern längste Abschnitt befindet sich auf dem GSt. Nr. 1998/2 in der KG Thaya zwischen Straßenkilometer 4,6 und 5,7 (Abbildung 4 und 5). Zwischen dem dritten und vierten Abschnitt erstreckt sich der Hardwald, ein Großteils von Nadelholzforsten dominierter Wirtschaftswald.

In den Abschnitten 1 bis 3 stocken die Bäume meist nur auf einer Seite der Straße, es ist Großteils eine sogenannte Halballee ausgebildet. Dagegen stocken in Abschnitt 4 die Bäume Großteils alternierend auf beiden Straßenseiten.

Die Baumallee besteht aktuell aus insgesamt 94 Bäumen folgender Baumarten:
Linde (*Tilia spec.*; wahrscheinlich Großteils *Tilia cordata* / Winter-Linde): 63 Bäume
Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*): 24 Bäume
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*): 4 Bäume

Eberesche (Sorbus aucuparia): 3 Bäume

Der Stammdurchmesser (Brusthöhendurchmesser / BHD) variiert beträchtlich von ca. 20 bis 115 cm wobei über 60 Bäume (nur Linden und Eschen) einen BHD von 50 cm aufwärts aufweisen. Die Bäume sind durchwegs über 15 Meter hoch, einige erreichen über 20 Meter Wuchshöhe. Der Abstand zwischen den Einzelbäumen an einer Straßenseite beträgt ca. 25 Meter. Wo die Bäume alternierend gepflanzt wurden beträgt der Abstand rund 15 Meter.

Das Alter der Allee kann aufgrund der vorhandenen Brusthöhendurchmesser mit ca. 90 Jahren geschätzt werden. Manche Bäume dürften erst später aus- bzw. nachgepflanzt worden sein. In einer historischen Karte von 1960 (Quelle: Austrian histMap – <https://maps.bev.gv.at>) ist die Allee in der KG Thaya bereits verzeichnet, in den Abschnitten welche in der KG Schlader liegen noch nicht. Aufgrund der gleichmäßigen Altersverteilung über die gesamte Länge ist dennoch davon auszugehen, dass die einzelnen Abschnitte der Allee durchwegs im gleichen Zeitraum angelegt/ausgepflanzt wurden.

Die Bäume sind in der Natur mit Nummern versehen, beginnend mit Nr. 1 bei Straßenkilometer 0,1 bis Nr. 122 bei Straßenkilometer 5,7. Von den ursprünglich 122 Bäumen sind aktuell noch 94 vorhanden, somit 28 bereits entfernt worden. Seitens der zuständigen Straßenmeisterei wird ein Baumkataster geführt (pers. Mitt. Martin Hiemetzberger – Straßenmeisterei Waidhofen a. d. Thaya).

Die Bäume erscheinen durchwegs vital, wenngleich aufgrund der fehlenden Belaubung im Zuge des Ortsaugenscheins (Winter!) nicht ausgeschlossen werden kann, dass einzelne Äste abgestorben oder am Absterben sind. Ein Vergleich der im Kartendienst iMap verfügbaren Luftbilder aus den letzten beiden Jahrzehnten zeigt, dass in den vergangenen Jahren einzelne Bäume entnommen wurden – möglicherweise aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen.

Die Allee wurde vom Unterzeichnenden mittels Google Street View auch virtuell befahren, die Aufnahmen stammen vom August 2022. Hier zeigt sich, dass alle Bäume bei vollem Laub einen durchaus vitalen Eindruck machen.

Auch die 24 Exemplare der Gewöhnlichen Esche (Fraxinus excelsior) zeigen keine abgestorbenen Kronenbereiche, trotz des in Mitteleuropa grassierenden Eschentriebsterbens, ausgelöst durch einen aus Ostasien eingeschleppten Schlauchpilz (Falsches Weißes Stängelbecherchen / Hymenoscyphus fraxineus).

Im Bereich der Stammbasis finden sich bei einzelnen Altbäumen länger zurückliegende Verwundungen (wahrscheinlich Folge von Verletzung durch Fahrzeuge) die verheilt sein dürften. Saftaustritt, der auf aktuelle Verletzungen hindeutet konnte nicht festgestellt werden. Auf mehreren Bäumen sind im unteren Stammbereich Reflektoren angebracht.

Die Wetterseite der Stämme ist von diversen Flechten- und Moosarten teilweise dicht bewachsen. Einzelne ältere Bäume der Allee weisen Baumhöhlen auf die für höhlenbrütende bzw. -bewohnende Organismen (Vögel, Fledermäuse, xylophage Insekten) eine Bedeutung haben können. Auf einigen Bäumen sind im Kronenbereich Vogelnester vorhanden.

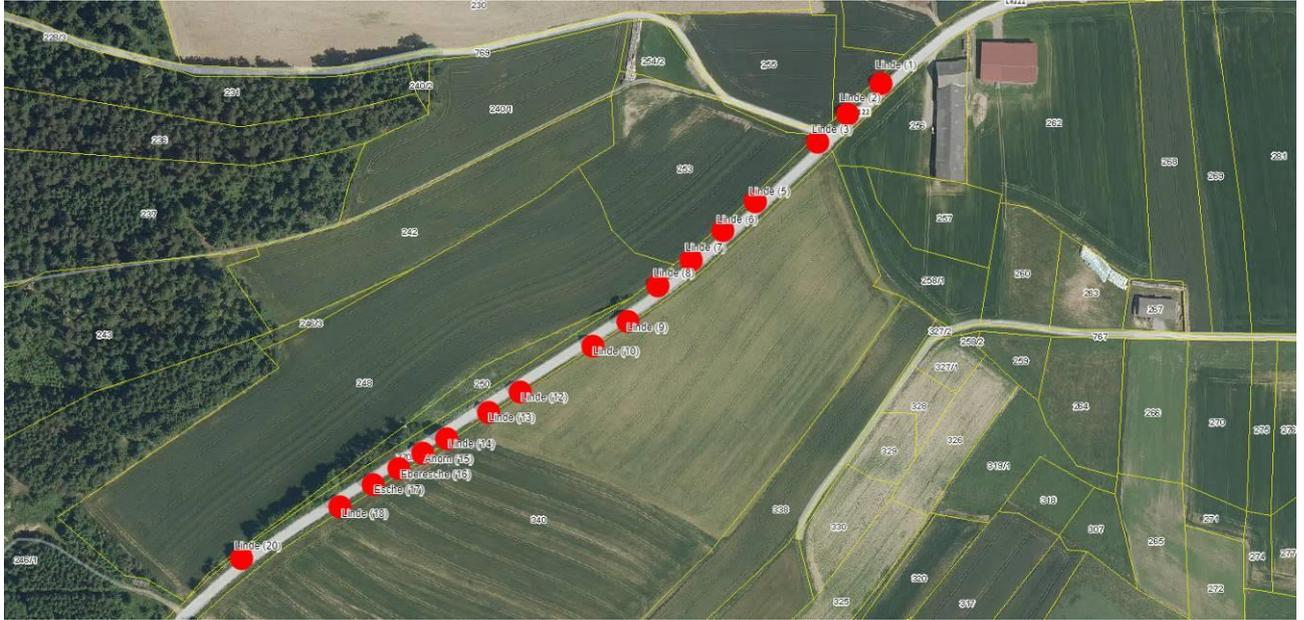


Abbildung 1: Baumallee Schlader-Thaya (Abschnitt 1)

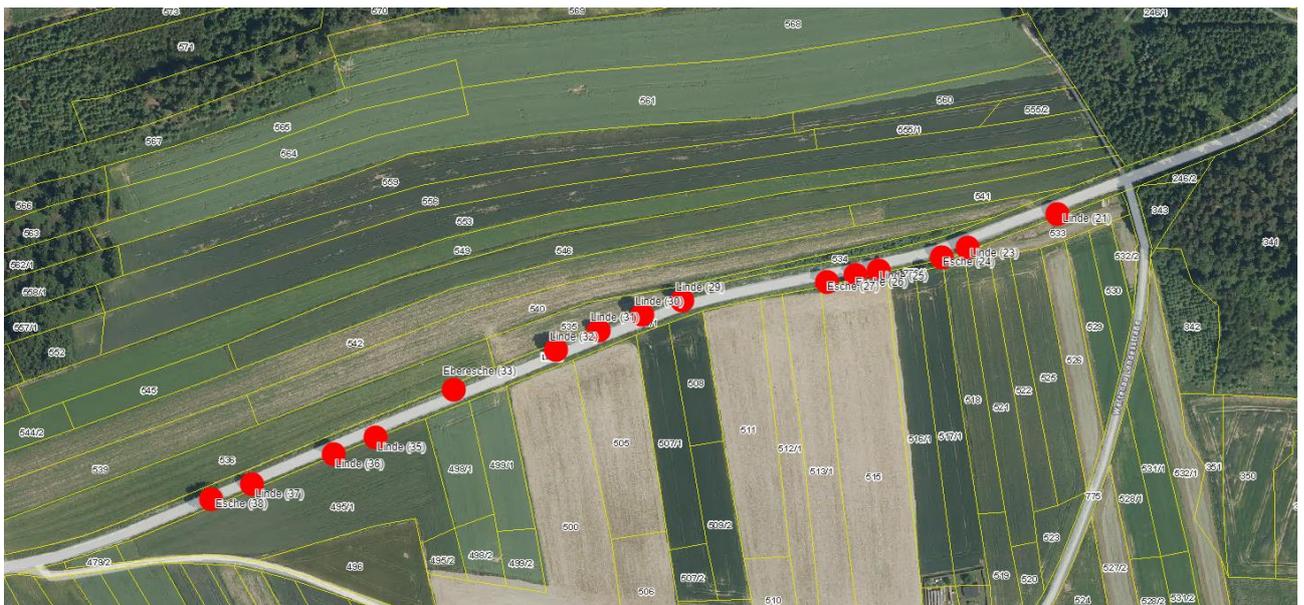


Abbildung 2: Baumallee Schlader-Thaya (Abschnitt 2)



Abbildung 3: Baumallee Schlader-Thaya (Abschnitt 3)



Abbildung 4: Baumallee Schlader-Thaya (Abschnitt 4/1)



Abbildung 5: Baumallee Schlader-Thaya (Abschnitt 4/2)

Im Bezirk Waidhofen an der Thaya finden sich einige als Naturdenkmal ausgewiesene Alleen:

- Lindenallee in der KG Großtaxen
- Lindenallee in den KGs Buchbach, Griesbach bei Waidhofen und Großeberharts
- Winterlindenallee an der L 8065 in den KGs Alberndorf, Raabs an der Thaya und Speisendorf
- Lindenallee in der KG Vitis
- Lindenallee an der L 8112 in den KGs Kleinreichenbach und Sparsbach
- Allee entlang der LH61 in den KGs Eulenbach und Heinreichs
- 1 Birkenallee in der KG Waidhofen an der Thaya
- Lindenallee am Ölberg in der KG Waidhofen an der Thaya
- Lindenallee Nordpromenade in der KG Waidhofen an der Thaya
- Straßenallee in der KG Waidhofen an der Thaya
- Lindenallee in der KG Kottschallings

Gutachten nach § 12 Abs. 1 und 2 NÖ Naturschutzgesetz 2000:

Nach § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Die vorliegende Baumallee mit einer Länge von 2,5 km sucht in der Umgebung sicher ihresgleichen und tritt im Landschaftsbild bereits von der Ferne in Erscheinung. Dass die Allee nicht durchgehend ist, sondern durch Waldbereiche gegliedert ist und in Teilbereichen als Halballee vorliegt mindert diesen Eindruck nur wenig. Das städtli-

che Alter der meisten Bäume von rund 90 Jahren ist ebenso bemerkenswert wie deren Stammdurchmesser von bis über 100 cm (> 300 cm Umfang) und Wuchshöhen über 20 Meter. Anzumerken ist hier, dass Linden weit über 500 Jahre, Eschen weit über 200 Jahre alt werden können. Den Einzelbäumen sollte damit durchaus noch ein längeres Leben bevorstehen. In der weiteren Umgebung der gegenständlichen Baumallee sind dem Unterzeichnenden keine derartig langen und von alten Bäumen aufgebauten Alleen bekannt.

Die Baumallee auf den Gst. Nr. 770/1 (KG Schlader) bzw. 1998/2 (KG Thaya) ist in der vorliegenden Kulturlandschaft aufgrund ihrer Ausdehnung, ihres hohen Alters und damit zusammenhängend der Größe der Einzelbäume ein überaus **landschaftsprägendes Element**. Sie ist damit in der weiteren Umgebung **einzigartig**, von großer **Seltenheit** und **verleiht der Landschaft ein besonderes Gepräge**. Einen Eindruck davon, wenngleich im laublosen Zustand, mögen die Abbildungen 6 und 7 geben. Alleen verweisen auf vergangene Zeiten, wo eine Fahrt von A nach B noch mit dem Pferde- oder Ochsenwagen an, von schattenspendenden Alleebäumen gesäumten Straßen und Wegen bestritten wurde. Eine **kulturhistorische Bedeutung** ist der gegenständlichen Allee damit ebenfalls nicht abzusprechen, ehemals waren von Bäumen gesäumte Straßen und Wege häufigere Anblicke. Die heutige Alleendichte stellt nur noch einen Bruchteil des Bestandes dar, den man noch Anfang des 20. Jahrhunderts im Waldviertel erleben konnte.

Der Lebensraum einer alten, „ausgewachsenen“ Baumallee wie im gegenständlichen Fall ist nicht vergleichbar mit dem eines Einzelbaumes. Das lange Band an dicht aneinanderdrängenden Laubkronen, das nach beiden Seiten hin in die weite, offene Landschaft gerichtet ist, bietet nicht nur einen imposanten Anblick, sondern auch großräumige und damit ideale Bedingungen für Ansitzwarten, Verstecke und Bruträume. Eine ganze Palette bekannter und auch seltener Arten kann dieses Biotop als Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Brutstätte nutzen. Aus der Vogelwelt sind hier Krähen, Tauben, aber auch Turmfalken, Baumfalken und Bussarde beispielhaft zu nennen. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass alte Baumreihen heute Lebensräume für die Insektenwelt (z.B. xylophage Käferlarven) bereitstellen, die es im Wald und auch in den Gärten oft nicht mehr in dieser Form gibt. **Möglicherweise** finden sich in der Allee daher **auch Bestände seltener oder gefährdeter Tierarten** (z.B. xylophage Käferlarven), das Potential dazu ist aufgrund der Altersstruktur der Bäume vorhanden. Ein Nachweis derartiger Bestände konnte jahreszeitlich bedingt allerdings nicht erbracht werden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt die gegenständliche Baumallee in ihrer gesamten Länge die Voraussetzung um als Naturdenkmal ausgewiesen zu werden. Die im Bezirk Waidhofen an der Thaya bereits als Naturdenkmal ausgewiesenen elf Baumalleen zeigen die Schutzwürdigkeit derartiger „Naturgebilde“ ebenfalls auf.

Um den landschaftsprägenden Charakter aber auch die ökologische Funktion der Allee dauerhaft zu erhalten wäre es zielführend, bestehende Lücken durch die Auspflanzung von hochstämmigen Winterlinden (und Eschen) zu schließen um zukünftige Ausfälle von Einzelbäumen langfristig zu kompensieren. Weiters sollten in Zukunft ausfallende Einzelbäume durch Neupflanzungen ersetzt werden.

Die Frage ob die **Umgebung des Naturgebildes** für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat kann folgendermaßen beantwortet werden:

Nein. Zwar stellt die Umgebung der Baumallee (Offenlandbereiche, angrenzende Gehölzgruppen, benachbarter Wirtschaftswald, unbefestigte Feldwege, natürliche gehölzbestandene Bachläufe) einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes sowie des Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt im Raum dar, hat aber für dessen Erscheinungsbild und dessen Erhaltung keine mitbestimmende Bedeutung.

Die Frage ob sich die **Bäume in der Natur tatsächlich nur auf den Gst. Nr. 770/1 (KG Schlader) bzw. 1998/2 (KG Thaya)** befinden kann folgendermaßen beantwortet werden:

Ja. Alle oben genannten, straßenbegleitenden Alleebäume stocken auf dem Gst. Nr. 770/1 (KG Schlader) bzw. Gst. Nr. 1998/2 (KG Thaya) im Bankettbereich der Landesstrasse L 8122. Die Baumkronen greifen teilweise auf die Nachbargrundstücke über.



Abbildung 6: Blick auf die Allee Richtung Thaya im Abschnitt 4.



Abbildung 7: Blick auf die Allee Richtung Thaya im Abschnitt 4.“

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 15.2.2024 den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Bezugnehmend auf das Parteiengehör vom 15.2.2024 wurden folgende 2 Stellungnahmen abgegeben:

Die NÖ Umweltschutzbehörde hat mit Schreiben vom 16.2.2024 Folgendes mitgeteilt:

„Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wird das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz grundsätzlich zustimmend zur Kenntnis genommen und die Erklärung der Baumallee zum Naturdenkmal befürwortet.“

Die Abteilung NÖ Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya hat mit Schreiben vom 22.2.2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum übermittelten Ergebnis der Beweisaufnahme des im Betreff angeführten naturschutzrechtlichen Verfahrens ergeht seitens der NÖ Straßenbauabteilung 8 folgende Stellungnahme:

Im Gutachten des ASV für Naturschutz werden vier Abschnitte beschrieben, aus denen sich die gegenständliche Allee bzw. Halballee zusammensetzt. Diese Untergliederung ist in der Natur gut nachvollziehbar. Ebenso werden Kriterien angeführt, die für Naturgebilde angewendet werden, um eine Erklärung zum Naturdenkmal zu begründen. Aus Sicht der Straßenbauabteilung 8 treffen diese Kriterien nicht für alle vier Abschnitte in gleichem Ausmaß zu.

Abschnitt 4 (KG Thaya, Straßenkilometer 4,6 – 5,7) erfüllt die Anforderung, dass das Naturgebilde landschaftsprägend ist und bereits von der Ferne in Erscheinung tritt, mit großem Abstand mehr als die anderen drei Abschnitte. Abschnitt 4 ist bereits in der Annäherung von Richtung Süden von Weitem zu erkennen. Ein Grund dafür ist neben der großen Länge und der größeren Durchgängigkeit und Beidseitigkeit im Vergleich zu den anderen drei Abschnitten auch die Lage inmitten von weiten Offenlandflächen. Der landschaftsprägende Charakter ist hier offensichtlich und es kann somit der naturschutzfachlichen Argumentation ohne Einschränkungen gefolgt werden.

Der Erfüllungsgrad dieser Kriterien wird jedoch bei den anderen drei Abschnitten als deutlich geringer angesehen.

Abschnitt 1 (Straßenkilometer 0,1 – 0,6) ist mit genau einem Wechsel von rechts- zu linksseitig stockenden Bäumen nur eine Halballee. Während die ersten Bäume (im Sinne der Kilometrierung, also von Schlader kommend) noch weithin sichtbar in Offenlandflächen stehen, ändert sich der Charakter zunehmend durch eine rechtsseitige Hangböschung und straßenbegleitende Gebüsch- bzw. Baumgruppen. Ebenso tritt der Wald gegen Ende dieses Abschnitts nahe an die Bäume der Halballee heran. Abschnitt 2 (Straßenkilometer 0,8 – 1,4) liegt in Offenlandflächen und ist durch seine Erkennbarkeit von größerer Distanz noch am ehesten als ähnlich landschaftsprägend wie Abschnitt 4 einzustufen. Jedoch ist der Bestand hier ebenso fast nur einseitig und bereits von größeren Lücken unterbrochen, sodass der Alleecharakter bereits gestört ist.

Abschnitt 3 (Straßenkilometer 2,0 – 2,3) ist der kürzeste und von der Umgebung her in einer langgezogenen Waldlichtung gelegen. Der Abstand zum Waldrand liegt nur zwischen 50 und 80 Meter. Daher kann der behauptete landschaftsbildprägende Charakter hier am wenigsten nachvollzogen werden.

Dass Abschnitt 4 mindestens 2,3 km vom nächst gelegenen Abschnitt 3 entfernt liegt und sich dazwischen ein durchgehend bewaldeter Höhenrücken befindet, ist nach unserer Einschätzung ein Umstand, der nahe legt, dass hier keine durchgehende Baumallee mit 2,5 km Länge vorliegt sondern drei Abschnitte (1-3) östlich und ein räumlich und funktionell getrennter Abschnitt (4) westlich des Hardwaldes.

Erklärungswürdig erscheint uns auch, dass bei den Eignungskriterien zwar der landschaftsbildende Charakter – nachvollziehbarer Weise – angeführt wird, an anderer Stelle aber die Frage, ob die Umgebung mitbestimmende Bedeutung hat, mit „nein“ beantwortet wird. Aus unserer Sicht stellt das einen Widerspruch dar, denn für das Landschaftsbild ist ohne Zweifel die Umgebung ein mitbestimmender Faktor.

*Aus Sicht des Straßenerhalters, der in dieser Aufgabe auch für die Verkehrssicherheit von Straßenbäumen verantwortlich ist, sind auch die Aussagen über die Baumart Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*) bemerkenswert. Auch wenn das Eschentriebstreben offenbar noch nicht die Bäume der gegenständlichen Allee befallen hat,*

so besteht doch ein erhöhtes Risiko, dass das während der angegebenen Lebensdauer von 200 Jahren passieren wird. Erfahrungen von Straßenmeistereien aus anderen Gegenden Niederösterreichs zeigen, dass das Standsicherheitsversagen von Eschen infolge des Eschentriebsterbens mehr oder weniger ohne Vorzeichen auftritt und daher nur schwer beherrscht werden kann. Die Anzahl solcher Bäume aus Naturschutzüberlegungen, die zum Teil auf vermuteten Potenzialen beruhen, unmittelbar neben einer öffentlichen Straße noch zu erhöhen, trägt dem Gedanken einer Interessensabwägung mit der Verkehrssicherheit von Straßenanlagen aus Sicht des Straßenerhalters zu wenig Rechnung.

Aus den oben angeführten Überlegungen schlägt die NÖ Straßenbauabteilung 8 vor, nur den Abschnitt 4 zum Naturdenkmal zu erklären und das für die Abschnitte 1 bis 3 nicht zu machen. Wie der Bestand in diesen Abschnitten beweist, versucht der NÖ Straßendienst den Baumbestand auch jetzt, also ohne Naturdenkmalstatus, zu erhalten, sofern der Aufwand dafür in einem vertretbaren Rahmen liegt.“

Zu der Stellungnahme der Abteilung NÖ Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya hat der zuständige Amtssachverständige für Naturschutz folgendes, ergänzendes Gutachten abgegeben:

„Mit Schreiben vom 26.02.2024 ersucht die Bezirksverwaltungsbehörde Waidhofen an der Thaya (Fachgebiet Umweltrecht) um fachliche Stellungnahme zur Eingabe der STBA8.

In der Eingabe der STBA8 von Herrn DI Jochen Lintner betreffend die mögliche Unterschutzstellung der Baumallee, km 0,000 – 2,300, KG Schlader und 4,600 – 5,700, KG Thaya als Naturdenkmal wird ausgeführt, dass nicht für alle vier Abschnitte der Allee die Kriterien für eine mögliche Unterschutzstellung in gleichem Ausmaß zutreffen.

Dem ist grundsätzlich nicht zu widersprechen, im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter der Teilabschnitte ist eine Abstufung gegeben. Dennoch erfüllen alle vier Teilabschnitte, auch die als Halballeen anzusprechenden Teilabschnitte 1, 2 und 3, aus naturschutzfachlicher Sicht die Kriterien für eine mögliche Unterschutzstellung als Naturdenkmal.

Die Umgebung der gegenständlichen Baumallee bzw. der vier Teilabschnitte hat für dessen Erscheinungsbild v.a. im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter zwar eine gewisse Bedeutung sie ist aber keineswegs mitbestimmend. Das zentrale Landschaftselement ist die gegenständliche Baumallee, ob die (unmittelbare) Umgebung der Allee als Grünland, Acker, Brachfläche oder Ödland vorliegt ist für die Beurteilung nicht ausschlaggebend, solange der Offenlandcharakter erhalten bleibt wovon grundsätzlich auszugehen ist.

Die Bedenken hinsichtlich möglicher Aus- bzw. Nachpflanzungen mit Eschen (*Fraxinus excelsior*) sind begründet, weshalb diese Baumart im GA nach der Winterlinde in Klammer gesetzt wurde. Das Bundesamt für Wald arbeitet an einem Züchtungsprogramm („Esche in Not“) mit dem Ziel resistente Eschen-Genotypen auszulesen. Möglicherweise stehen resistente Eschen in Zukunft für Nachpflanzungen (und Aufforstungen) zur Verfügung.“

Dieses ergänzende Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 28.2.2024 zur Kenntnis gebracht.

Die Marktgemeinde Thaya hat mit Schreiben vom 10.3.2024 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zum Gutachten des Sachverständigen wollen wir folgende Einwände bringen: Eine „besondere wissenschaftliche Bedeutung“ möchten wir näher erklärt sehen, und zwar wie genau diese Allee wissenschaftlich einen Mehrwert zur Wissenschaft allgemein beiträgt. Welche wissenschaftliche Erkenntnisse können aus dieser Allee gezogen werden, wie wird diese Allee die Wissenschaft beeinflussen? Die genannten Baumarten der Allee sind ja nichts Besonderes und überall in der Region zu finden.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung der Allee stellen wir in Frage, da diese Allee, wie im Gutachten angemerkt, ja erst 90 Jahre alt ist. Vor der Klärung, ob es einen wissenschaftlichen Ansatz gibt kann auch die kulturhistorische Bedeutung nicht angenommen werden da es sonst keinen Bezugspunkt gibt.

Im weiteren Verlauf des Gutachtens wird darauf hingewiesen, dass die Allee zum größeren Teil mit einseitiger Baumbepflanzung ausgeführt ist. Der Wert der einseitigen Baumbepflanzung, der Halballee, wird nicht maßgeblich unter dem Wert der beidseitigen Bepflanzung gestellt. Was bei der beidseitigen Bepflanzung so ausgelegt werden kann das man diese auch einseitig herstellen kann indem man die Bäume auf einer Seite beseitigt. Weiters wird in diesem Gutachten davon gesprochen, dass diese Bäume Pferden und Ochsespannen Unterstand bieten, darauf eine kulturhistorische Bedeutung zu gründen ist etwas weit hergeholt. Heute fahren wir nicht mehr mit Ochsen und Pferdegespannen, heute fahren wir mit Autos, LKW's und Traktoren. Diese Straße ist ein Hotspot für Verkehrsunfälle – auch mit Todesfolgen. Ständig gibt es bei Versicherungen gemeldete Sachschäden und viele Schäden (beide Spiegel auf den begegnenden Autos) werden gar nicht gemeldet. Natürlich können Bäume Jahrhunderte alt werden, aber ab einem Alter von mehr als 120 Jahren beginnt das Absterben von Astteilen und der Baum wird daher gefährlich. Es muss in dem Bescheid die Frage der Haftung bei derartigen Fällen klar geklärt sein. Wir als Marktgemeinde Thaya sind gegen eine Unterschutzstellung dieser Allee aus oben genannten Gründen, da eine Halballee das gleiche Landschaftsbild abgeben würde und die Sicherheit unserer Gemeindebürger extrem erhöhen würde.“

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat zur Eingabe der Marktgemeinde Thaya folgendes ergänzende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 15.04.2024 übermittelt die Bezirksverwaltungsbehörde Waidhofen an der Thaya, Fachgebiet Umweltrecht, die Eingabe der Marktgemeinde Thaya vom 10.03.2024 und ersucht um fachliche Stellungnahme.

Am 3. Mai 2024 erfolgte ein Ortsaugenschein.

Der Eingabe von Herrn Ing. Eduard Köck (Marktgemeinde Thaya) vom 10.03.2024 betreffend die mögliche Unterschutzstellung der Baumallee, km 0,000 – 2,300, KG Schlader und 4,600 – 5,700, KG Thaya als Naturdenkmal ist folgendes zu entnehmen (in kursiv):

Zum Gutachten des Sachverständigen wollen wir folgende Einwände bringen: Eine „besondere wissenschaftliche Bedeutung“ möchten wir näher erklärt sehen, und zwar wie genau diese Allee wissenschaftlich einen Mehrwert zur Wissenschaft allgemein beiträgt. Welche wissenschaftlichen Erkenntnisse können aus dieser Allee gezogen werden, wie wird diese Allee die Wissenschaft beeinflussen? Die genannten Baumarten der Allee sind ja nichts Besonderes und überall in der Region zu finden. Die besondere kulturhistorische Bedeutung der Allee stellen wir in Frage, da diese Allee, wie im Gutachten angemerkt, ja erst 90 Jahre alt ist. Vor der Klärung, ob es einen wissenschaftlichen Ansatz gibt kann auch die kulturhistorische Bedeutung nicht angenommen werden da es sonst keinen Bezugspunkt gibt.

Eine besondere wissenschaftliche, insbesondere naturwissenschaftliche, Bedeutung ist der gegenständlichen Baumallee aktuell nicht zu attestieren und wurde im Gutachten auch nicht genannt.

Im weiteren Verlauf des Gutachtens wird darauf hingewiesen, dass die Allee zum größeren Teil mit einseitiger Baumbepflanzung ausgeführt ist. Der Wert der einseitigen Baumbepflanzung, der Halballee, wird nicht maßgeblich unter dem Wert der beidseitigen Bepflanzung gestellt. Was bei der beidseitigen Bepflanzung so ausgelegt werden kann, dass man diese auch einseitig herstellen kann indem man die Bäume auf einer Seite beseitigt.

Im Hinblick auf den landschaftsprägenden Charakter stehen die angesprochenen Halballee-Abschnitte dem beidseitig bepflanzten Allee-Abschnitt nur wenig hinten nach. Ausschlaggebend für den landschaftsprägenden Charakter sind vielmehr das hohe Alter und damit zusammenhängend die Größe der Einzelbäume welche die gegenständliche Allee aufbauen, weiters die Ausdehnung/die Länge der Allee, auch wenn sie durch Waldbereiche in vier Abschnitte unterteilt ist.

Weiters wird in diesem Gutachten davon gesprochen, dass diese Bäume Pferden und Ochsespannen Unterstand bieten, darauf eine kulturhistorische Bedeutung zu gründen ist etwas weit hergeholt. Heute fahren wir nicht mehr mit Ochsen und Pferdegespannen, heute fahren wir mit Autos, LKW's und Traktoren.

Die kulturhistorische Bedeutung der gegenständlichen Baumallee gründet sich darauf, dass die heutige Alleendichte nur noch einen Bruchteil des Bestandes darstellt, den man noch Anfang des 20. Jahrhunderts im Waldviertel erleben konnte. Ehedem waren von alten Bäumen gesäumte Straßen und Wege häufigere Anblicke.

Diese Straße ist ein Hotspot für Verkehrsunfälle – auch mit Todesfolgen. Ständig gibt es bei Versicherungen gemeldete Sachschäden und viele Schäden (beide Spiegel auf den begegnenden Autos) werden gar nicht gemeldet. Natürlich können Bäume Jahrhunderte alt werden, aber ab einem Alter von mehr als 120 Jahren beginnt das Absterben von Astteilen und der Baum wird daher gefährlich. Es muss in dem Bescheid die Frage der Haftung bei derartigen Fällen klar geklärt sein. Wir als Marktgemeinde Thaya sind gegen eine Unterschutzstellung dieser Allee aus oben genannten Gründen, da eine Halballee das gleiche Landschaftsbild abgeben würde und die Sicherheit unserer Gemeindebürger extrem erhöhen würde.

*Aspekte der Verkehrssicherheit waren und sind nicht Gegenstand der natur-
schutzfachlichen Begutachtung.*

*Weiters wird seitens der Behörde um Stellungnahme ersucht, ob der im Gutachten
als Eberesche mit der Nr. 33 bezeichnete Baum die Nr. 34 im Baumkataster des NÖ
Straßendienstes darstellt.*

*Die im Gutachten genannte Eberesche (*Sorbus aucuparia*) wurde fälschlich
mit der Nr. 33 versehen, richtig ist **Nr. 34** wie im Baumkataster des NÖ Stra-
ßendienstes.*

*Bezüglich des Baums Nr. 60 (laut Baumkataster) wird seitens der Behörde um Stel-
lungnahme ersucht, ob es sich um eine Linde oder um einen Ahorn-Baum handelt.*

*Bei dem Baum mit der Nr. 60 (laut Baumkataster) handelt es sich um einen
Ahorn (Spitz-Ahorn / *Acer platanoides*).“*

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen

am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmals haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmals und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat in seinem Gutachten festgestellt, dass ausreichend Gründe vorliegen, die ca. 2,5 km lange Baumallee, die im Landschaftsbild bereits aus der Ferne in Erscheinung tritt in der Umgebung ihresgleichen sucht, zum Naturdenkmal zu erklären. Dass die Allee nicht durchgehend ist, sondern durch Waldbereiche gegliedert und in Teilbereichen als Halballee vorliegt, mindert diesen Eindruck seiner Ansicht nach nur wenig. Die Bäume weisen ein Alter von rund 90 Jahren und einen Stammdurchmesser von bis über 100 cm und Wuchshöhen von über 20 Metern auf. Die Baumallee ist aufgrund ihrer Ausdehnung, ihres hohen Alters und damit zusammenhängend der Größe der Einzelbäume ein überaus landschaftsprägendes Element, in der Umgebung einzigartig, von großer Seltenheit und verleiht der Landschaft ein besonderes Gepräge.

Zur Eingabe der Straßenbauabteilung 8 erklärt der Amtssachverständige, dass zwar eine Abstufung der einzelnen Teilabschnitte erkennbar ist, dennoch alle 4 Teilabschnitte, auch jene Teile der Halballeen, die Kriterien eines Naturdenkmals erfüllen.

Die Bedenken der Marktgemeinde Thaya wurden vom Amtssachverständigen für Naturschutz ebenso beurteilt, wobei sich aus dem ergänzenden Gutachten keine Neuerungen ergaben.

Hinweis:

Nach der Regelung des § 14a NÖ Naturschutzgesetz wird der Gemeinde lediglich die Stellung einer Legal- bzw. Formalpartei eingeräumt, nicht aber in Ansehung der für den Naturschutz relevanten materiell-rechtlichen Bestimmungen ein subjektives Recht, dessen Verletzung sie vor dem Verwaltungsgerichtshof geltend machen könnte (vgl. wiederum VwGH vom 10.12.2001, 2001/20/0193, 15.9.1997, 97/10/0120 mwN). Gleiches hat daher für die „dieser Regelung entsprechende“ Rechtsstellung der Gemeinde nach § 27 NÖ Naturschutzgesetz 2000 zu gelten (vgl. VwGH vom 10.12.2001, 2001/10/0193).

Sohin kommt der Gemeinde nach § 27 NÖ NSchG 2000 im naturschutzrechtlichen Verfahren lediglich die Stellung einer Legal- oder Formalpartei zu, ohne dass ihr in Bezug auf die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes ein subjektives Recht eingeräumt wäre. Sie kann daher weder durch eine allfällige unrichtige Anwendung der materiellen Bestimmung des NÖ NSchG 2000 durch die belangte Be-

hörde, noch durch eine unzureichende Erhebung der Entscheidungsgrundlagen in ihren Rechten verletzt sein (VwGH 31.03.2003, 2003/10/0040).

Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu- bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 44, 3830 Waidhofen/Thaya
2. Straßenbauabteilung 8 - Waidhofen/Thaya, Heidenreichsteiner Straße 42, 3830 Waidhofen/Thaya
3. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
NÖ-UA-V-11474/001-2023

4. Marktgemeinde Karlstein an der Thaya, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 3822 Karlstein an der Thaya
5. Marktgemeinde Thaya, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 32, 3842 Thaya

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. T ü c h l e r